



Conseil d'Etat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

ANTWORT AUF DIE MOTION

Urheber	PLR/FDP, durch den Abgeordneten Thomas Birbaum
Gegenstand	Zehn Tage für die Stimmabgabe
Datum	03.05.2021
Nummer	2021.05.120

Gemäss Artikel 56 Absatz 1 KGPR sorgen die Gemeinden dafür, dass alle Stimmbürgerinnen und Stimmbürger spätestens 15 Tage vor der Wahl oder Abstimmung alle Dokumente erhalten. Diese Frist wird für die zweiten Wahlgänge auf fünf Tage herabgesetzt (dies betrifft kantonale und kommunale Wahlen, die nach dem Majorzsystem stattfinden).

Für den zweiten Wahlgang für die Staatsratswahlen am 28. März 2021 wurden die Listen bis zum Dienstag, 9. März um 17.00 Uhr hinterlegt. Die Gemeinden haben die Wahlzettel spätestens am Freitag, 12. März erhalten. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger mussten das Wahlmaterial bis spätestens am Dienstag, 23. März zugestellt erhalten. Die den Gemeinden zur Verfügung stehende Zeit war ausreichend, um die von der Motion verlangte Frist von 10 Tagen einzuhalten (Donnerstag, 18. März). Im Übrigen haben fast alle Gemeinden die Frist eingehalten.

Eine Frist von 10 Tagen vorzusehen, wie es die Motion verlangt, bedeutet mehr Stress für die Gemeinden und damit ein höheres Fehlerrisiko – mit den denkbaren Folgen. Es ist möglich, dass die von den Gemeinden mit der Vorbereitung der Zustellung beauftragten Organisationen, oftmals Eingliederungs- oder Beschäftigungsorganisationen, nicht allen Anforderungen entsprechen können. Die Lage ist vor allem dann heikel, wenn es bei der mit dem Druck der Wahlzettel beauftragten Druckerei zu einer Panne oder technischen Problemen kommt, was den Weg für mögliche Beschwerden ebnet würde. Aufgrund dieser Punkte hegt der Staatsrat Vorbehalte; die gegenwärtigen Modalitäten sind ausreichend, wenn sich jede Gemeinde angemessen organisiert. Der Verband Walliser Gemeinden (VWG) gibt auf Nachfrage an, die Vorbehalte des Staatsrates zu teilen.

Man sollte auch bedenken, dass bei den kommunalen Wahlen eine Frist von 10 Tagen dazu führen würde, dass ein allfälliger zweiter Wahlgang für die Wahl des Präsidenten / der Präsidentin oder des Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin verzögert würde (dieser Urnengang müsste im Dezember festgelegt werden, nach der eidgenössischen Abstimmung vom November).

Aus diesen Gründen wird die Motion zur Ablehnung empfohlen. Der Staatsrat verpflichtet sich jedoch, die Gemeinden nachdrücklich aufzufordern, bei der Zustellung des Wahlmaterials an die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger Gründlichkeit und Sorgfalt walten zu lassen.

Auswirkungen Administration: keine

Auswirkungen Finanzen: keine

Auswirkungen Personal (VZE): keine

Auswirkungen NFA: keine

Sitten, den 18. November 2021